

Richtlinie zur Förderung des Eigentumserwerbs für Familien an Wohnbaugrundstücken im Baugebiet „Am Südfeld“

§ 1

Zuwendungszweck der Förderung

- (1) Nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt die Stadt Cuxhaven aus Haushaltsmitteln zur finanziellen Unterstützung von Familien und zur Steigerung der Attraktivität der Stadt Cuxhaven als familienfreundlicher Wohnort Familien einen nicht rückzahlbaren Zuschuss bei dem Erwerb eines Wohnbaugrundstückes für den Bau eines Einfamilienhauses in dem Baugebiet „Am Südfeld“.
- (2) Die Förderung erfolgt durch einen **einmaligen** Zuschuss pro m² Wohnbaufläche.
- (3) Reichen die städtischen jährlichen Haushaltsmittel eines Haushaltsjahres nicht aus, kann über den jeweiligen Förderantrag im darauffolgenden Haushaltsjahr neu entschieden werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Stadt Cuxhaven entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt ist der Käufer oder sind die Käufer des Wohnbaugrundstückes, der oder die Teil einer Familie gemäß Absatz 2 ist oder sind.
- (2) Familie ist eine aus einem Elternpaar oder einem Elternteil und mindestens einem leiblichen oder adoptierten Kind bestehende Lebensgemeinschaft.
- (3) Das zu berücksichtigende Kind darf zum Zeitpunkt der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und muss in dem Wohnhaus auf dem geförderten Wohnbaugrundstück mit Hauptwohnsitz auf Dauer einziehen.
- (4) Berücksichtigt werden auch Kinder, die innerhalb von zwei Jahren nach Beurkundung des Grundstückskaufvertrages geboren werden.

§ 3

Antragsverfahren, Nachweise

- (1) Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann vor Beurkundung des Grundstückskaufvertrages gestellt werden.
- (2) Als Nachweis ist dem Antrag eine Kopie der Geburtsurkunde des jeweiligen Kindes beizufügen.
- (3) Des Weiteren ist der Zuschussempfänger verpflichtet, den Einzug in das bezugsfertige Wohnhaus innerhalb von zwei Jahren auf dem geförderten Wohnbaugrundstück durch Vorlage der Meldebescheinigung anzuzeigen.
- (4) Anträge können online über die Internetseite der Stadt Cuxhaven www.cuxhaven.de/familienkomponente gestellt werden.
- (5) Die Leistung des Zuschusses erfolgt nach Beurkundung des Grundstückskaufvertrages und Zahlung des Kaufpreises.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, das Grundstück innerhalb von zwei Jahren nach Kaufpreisfälligkeit bezugsfertig zu bebauen. Bezugsfertigkeit liegt vor, wenn der Einzug in das Objekt zumutbar ist. Erforderlich sind dazu unter anderem eine sichere Begehbarkeit des Gebäudes und das Vorhandensein der sanitären Einrichtung (Toilette, Dusche/ Bad).

Die Stadt Cuxhaven kann auf schriftlichen Antrag und bei Vorliegen wichtiger Gründe die Frist verlängern.

- (2) Darüber hinaus ist der Zuschussempfänger verpflichtet, das neu zu errichtende Gebäude 10 Jahre als Familie zu bewohnen.

- (3) Eine Weiterveräußerung des geförderten Wohnbaugrundstückes oder Teile davon, ist vor Ablauf von 10 Jahren nach Beurkundung des Grundstückskaufvertrages nicht zulässig. Eine Vermietung ist ebenfalls nicht zugelassen.

Die Stadt Cuxhaven kann auf schriftlichen Antrag und bei Vorliegen wichtiger Gründe die Frist verkürzen.

§ 5

Höhe der Förderung

- (1) Der Zuschuss berechnet sich gemäß § 1 Absatz 2 **einmalig pro Grundstück** mit 5 € pro m² Wohnbaufläche.

(2) Bei der Berechnung des Zuschusses werden als Grundstücksfläche Privatzuwegungen anteilig berücksichtigt.

§ 6

Rückzahlungsverpflichtung

(1) Für den Fall, dass der Zuschussempfänger den Nachweis über den Einzug durch eine Meldebescheinigung nicht erbringt (§ 3 Absatz 3) oder gegen eine Voraussetzung aus § 4 verstößt, kann der Zuschuss von dem Zuschussempfänger anteilig entsprechend der von den zehn Jahren noch nicht vergangenen Zeit (volle Jahre) an die Stadt Cuxhaven zurückgefordert werden. Maßgeblich für die Berechnung der Rückzahlung ist der Tag der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages.

(2) Für Kinder, die mit dem 18. Lebensjahr ausziehen, gilt die Rückzahlungsverpflichtung nicht.

(3) In begründeten Fällen kann von einer Rückzahlungsforderung der Stadt Cuxhaven ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 29.10.2020 in Kraft.

